



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Martin Hagen, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;**

**hier: Art. 2  
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
  - „2. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nr. 1 wird die Angabe „22 m“ durch „30 m“ ersetzt.
    - b) In Nr. 12 werden die Wörter „zehn Personen“ durch die Wörter „25 Personen“ ersetzt.
2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 36 werden die Nrn. 3 bis 37.

### **Begründung:**

Infolge der Heraufsetzung der Hochhausgrenze von „22 m“ auf „30 m“ entfallen bauordnungsrechtliche Anforderungen, wodurch Kosten eingespart und Anreize gesetzt werden, um dementsprechend höher zu bauen. Dieser Ansatz trägt insbesondere in Ballungsregionen dazu bei, die prekäre Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage abzumildern und gleichermaßen dem Postulat Innen- vor Außenentwicklung gerecht zu werden. Zudem stoßen viele Gemeinden aktuell an ihre Grenzen durch die strenge Klassifizierung als Sonderbau ab zehn zu betreuenden Personen in Tageseinrichtungen. Um eine schnelle und dezentrale Schaffung von ausreichend Tageseinrichtungen zu unterstützen, bedarf es einer Anpassung des Schwellenwertes von 10 auf 25 Personen.